



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
112. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter	4
Verwandtenpflege: Herausforderungen für die Pflegekinderdienste	6
Das SPFZ geht neue Wege	8
Public Private Partnership (PPP) im Kindertagesstättenausbau	9
Alles, was Recht ist	10
Aktuelle Gesetzgebung	10
Der Blick zurück	15
Weiterbildungsoffensive im Bereich der Frühen Kindheit	15
Landeskonzferenz Heimerziehung 2012	16
SPFZ-Studienfahrt nach Istanbul – Interkulturelles Lernen vor Ort	18
7. Treffen der lokalen Netzwerkkordinatorinnen und –koordinatoren	20
4. Landestreffen der SPFH-Fachkräfte	22
Regionale Arbeitstagung der Fachkräfte der Jugendarbeit Nord	23
Regionaltagung Süd: Wo steht Jugendarbeit heute?!	25
Für Sie besucht	27
Wie sieht es aus mit der Qualität in den Kitas?	27
Termine	30
Impressum	32



VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

zum 25. Mal flattert Ihnen heute unser LJA-Info auf den Bildschirm, das Ihnen hoffentlich inzwischen zu einer wichtigen Selbstverständlichkeit geworden ist. Dies zumindest wünscht sich die AG Info, deren Bestreben es ist, Ihnen aktuelle Jugendhilfenachrichten aus Bund und Land in praxisnahen Dosen zur Verfügung zu stellen. Die Rückmeldungen, die wir gelegentlich von unseren Leserinnen und Lesern erhalten, scheinen dies zu bestätigen. Angesichts

unseres „Jubiläums“ möchten wir Sie hiermit noch einmal ausdrücklich dazu einladen, uns mitzuteilen, was Ihnen gefällt, was Sie außerdem noch bräuchten oder was Sie gerne anders hätten. Sie können dies unter landesjugendamt@lsjv.rlp.de tun oder immer dann, wenn Sie jemanden aus unserer AG Info treffen. Denn: Wir möchten gerne immer besser werden und das heißt, für Sie möglichst nützlich sein.

Für uns selbst ist das Erstellen des LJA-Info zu einer positiven Routine geworden. Wir „scannen“ regelmäßig Gesetzgebung, Landes- und Bundespolitik und unseren Alltagsbetrieb auf das Berichtswerte und versuchen hin und wieder auch, Diskussionen anzustoßen. Jüngst glückte uns dies bei den „Äpfeln und Birnen“ der Pflegeverhältnisse. Es ist unser Ziel, auch weiterhin zu einer konstruktiven Auseinandersetzung über jugendhilferechtlichen Fragen beizutragen. Wir freuen uns auf die Diskussionen mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Manfred Simon	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 23. April 2012

Der Landesjugendhilfeausschuss setzte sich mit den in der letzten Sitzung gesammelten und inzwischen systematisierten Vorschlägen für das Arbeitsprogramm in der 14. Amtsperiode auseinander und beschloss, dieses unter die Überschrift „Den Rechten der jungen Menschen gerecht werden – die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz wirksam gestalten“ zu stellen. Die genauere Arbeitsplanung wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Weiter ließ sich der Ausschuss über die Umsetzung der Vorgaben des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in Rheinland-Pfalz informieren sowie über die ersten Schritte der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle im Landesjugendamt.

Sybille Nonninger vom Landesjugendamt stellte die Herausforderungen dar, die durch das Bundeskinderschutzgesetz auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zukommen werden. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die geplanten Empfehlungen, die von der BAG Landesjugendämter gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) derzeit erarbeitet werden und die im Frühsommer 2012 vorliegen sollen.

Ausblick auf die Sitzung vom 25. Juni 2012

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Arbeitsplanung des LJHA für die Legislaturperiode unter dem Oberthema „Den Rechten der jungen Menschen gerecht werden“
- Orientierungshilfe zur „Familienbildung im Kontext des SGB VIII“
- Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket
- Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

Aus der Verwaltung

112. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter

vom 2. bis 4. Mai 2012 in Wiesbaden

Die Leitungen der Landesjugendämter haben auf ihrer Arbeitstagung intensiv über die **Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz** beraten, die die BAG Landesjugendämter gemeinsam mit der AGJ bis Ende Juni 2012 veröffentlichen möchte. Gerungen wurde noch um die Auslegung von Paragraphen, in denen der Gesetzestext nicht eindeutig ist. Hierzu gehört die Frage, wann Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorzulegen haben, die sich in der Diskussion zwischen freien und öffentlichen Trägern nach wie vor kontrovers darstellt. Da neben dieser viele weitere Fragen der örtlichen Praxis berührt sind, werden die Empfehlungen inzwischen dringend erwartet.

Die Versammlung informierte sich über aktuelle Forschungsergebnisse zum Kinderschutz, die vom **Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)** im Rahmen eines **Expertenworkshops** zusammen getragen wurden. Diese machen deutlich, dass ein verbesserter Kinderschutz vor allem durch eine Weiterentwicklung selbst-reflexiver Verfahren und nicht durch eine weitere technokratische Überformung des Hilfeprozesses zu erreichen ist. Die wertvollen und differenzierten Erkenntnisse aus dem Workshop sollen den Jugendämtern zugänglich gemacht werden, damit sie dort nutzbar werden können. Ebenso müssen die politisch Verantwortlichen in diesen Informationsprozess einbezogen werden. Die BAG Landesjugendämter hat sich bereit erklärt, das NZFH bei der Verbreitung der Ergebnisse zu unterstützen.

Besuch erhielt die Versammlung von Johannes-Wilhelm Rörig, dem **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**. Er stellte seine Aktivitäten vor und warb um die Unterstützung für seine Arbeit. Im Mittelpunkt stehen derzeit der Ausbau der Anlauf- und Hilfemöglichkeiten sowie die Umsetzung der vom Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Landesjugendämter sagten zu, diesen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, zumal viele Vorschläge aus dem Runden Tisch in das Bundeskinderschutzgesetz eingeflossen sind. Gerade für Prozesse der Qualitätsentwicklung und der Partizipation in Einrichtungen sind die Landesjugendämter deshalb aufgerufen, neue Standards zu entwickeln.

Den Schwung der im Jahr 2011 durchgeführten Kampagne „**Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.**“ wollen die Landesjugendämter für eine Neuauflage im Juni 2013 nutzen. Besonders gewürdigt wurde die Broschüre „Was Jugendämter leisten“, die inzwischen in einer Auflage von 450.000 Exemplaren Verbreitung gefunden hat. Auch darüber hinaus sorgt die Kampagnen-Arbeitsgruppe für eine nachhaltige Wirkung der Aktionswochen: Zur Zeit werden Schulmaterialien entwickelt, die mit den Motiven und Materialien der Kampagne arbeiten und die Aufgaben des Jugendamtes den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 nahe bringen werden. Das genaue Profil der nächsten Kampagne wird derzeit entwickelt. Klar ist, dass bei den Aktionen vor Ort und bei der Medienarbeit an die bisherigen Erfolge angeknüpft werden soll.

Die BAG Landesjugendämter beschloss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der Situation von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** befassen wird. Gegenstand der Befassung werden die Erstaufnahme- und Clearing-Verfahren sein, die Verfahren zur Inobhutnahme und zur Altersfeststellung sowie die Frage der vormundschaftlichen Vertretung und der Integration. Zunächst soll es um eine Bestandsaufnahme der bundesweiten Praxis gehen, aus der sich dann Vorschläge für eine einheitliche Vorgehensweise in den Bundesländern entwickeln sollen.

Ein reger Austausch fand statt zur Arbeit der **Regionalen Anlauf- und Beratungsstellen**, die mit der Umsetzung der Vorgaben des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre befasst sind. In den meisten (westlichen) Bundesländern wurden zentrale Anlaufstellen bei den Landesjugendämtern eingerichtet, deren Expertise stark nachgefragt wird. Viele ehemalige Heimkinder sind froh, dass die langen Vorbereitungen nun endlich zu auch materiellen Ergebnissen führen, einige sind aber auch sehr verbittert und bedürfen deshalb intensiver Beratungsleistungen durch die Fachkräfte. Insbesondere im Bereich der Rentennachzahlungen gestaltet sich die finanzielle Abwicklung zügig, was für die Betroffenen sehr hilfreich ist. Der fachliche Austausch der Beratungsstellen ist durch regelmäßige Treffen gesichert. Auch kann dadurch eine



bundesweit weitgehend einheitliche Handhabung gewährleistet werden.

Die nächste Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter findet vom 7. bis 9. November 2012 in Köln statt.

Landesjugendamtsleitungen in Wiesbaden

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Verwandtenpflege: Herausforderungen für die Pflegekinderdienste

Fachtagung für Fachkräfte der Pflegekinderdienste am 21. und 22. Mai 2012

Ca. 4.000 Kinder sind in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Vollzeitpflege in einer Familie untergebracht. Genaue Erhebungen, wie viele Kinder in Verwandten- und Bereitschaftspflege leben, gibt es nicht. Die Unterbringung von Kindern im Familienverband ist eine große Chance, stellt die Kinder, die Pflegepersonen und die Fachkräfte der Pflegekinderdienste aber auch vor besondere Herausforderungen. Wo genau die Besonderheiten im rechtlichen und fachlichen Bereich liegen, erarbeiteten die über 80 Fachkräfte der Pflegekinderdienste öffentlicher und freier Träger aus Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland während der Jahrestagung in Neustadt/Weinstraße, die vom Fachreferat 33 zusammen mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum ausgerichtet wurde.

Die Verwandtenpflege selbst ist nur an wenigen Stellen im Gesetz ausdrücklich geregelt. Für die Verwandtenpflege gelten die §§ 33, 37, 39 und 44 SGB VIII, die auf alle Vollzeitpflegeverhältnisse anzuwenden sind. Somit gilt auch für Verwandte, die ein Kind in ihre Familie aufnehmen, dass sie in die Hilfeplanung mit einzubeziehen sind. Sie haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung und sind verpflichtet, dem Jugendamt wichtige Ereignisse mitzuteilen, die das Wohl des Kindes betreffen. Das Jugendamt trägt auch in Verwandtschaftspflegeverhältnissen die Verantwortung für die einzelfallgerechte Überprüfung des Wohls der Pflegekinder. Genau wie andere Pflegeeltern haben Verwandte einen Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld, auf einen Pauschalbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung und auf eine Alterssicherung. Ausdrücklich geregelt ist in § 44 Abs.1 Nr.3 SGB VIII, dass Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad keiner Erlaubnis zur Vollzeitpflege bedürfen. § 27 Abs.2a SGB VIII bestimmt, dass ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch entfällt, dass eine andere unterhaltspflichtige Person die Aufgabe der Pflege übernimmt. Jedoch setzt die Gewährung von Hilfe zur Erziehung voraus, dass die Person bereit und geeignet ist, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet, dass auch Großeltern, die dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sein können, Hilfe zur Erziehung beanspruchen können.

Gem. § 39 Abs.4 S. 4 SGB VIII kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes betrifft, bei Pflege durch unterhaltsverpflichtete Verwandte angemessen gekürzt werden. Damit ist klar, dass der Aufwand für die Erziehung des Kindes nicht gekürzt werden kann und es sich bei der Kürzung bzgl. des Sachaufwandes um eine Ermessensentscheidung handelt. Hierbei kann eine Kürzung der Pauschale für den Sachaufwand nur erfolgen, wenn die Großeltern tatsächlich dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind und eine Unterhaltsleistung ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts erfolgen kann. Nach den Leitlinien des OLG Koblenz beträgt der Selbstbehalt von Großeltern gegenüber Enkeln mindestens 1.500,-- EURO für eine Person zuzüglich 1.050,-- EURO für den zweiten Großelternanteil, wenn beide zusammen leben. Daher wird in den wenigsten Fällen eine Kürzung in Betracht kommen.

Maßgeblich für die Frage, ob erzieherischer Bedarf besteht, ist die Situation in der Herkunftsfamilie. Wenn die Eltern den erzieherischen Bedarf des Kindes nicht decken können, besteht erzieherischer Bedarf. Auch wenn das Kind möglicherweise seit Jahren von den Großeltern versorgt und erzogen wird, besteht erzieherischer Bedarf, da

die zur Erziehung verpflichteten Eltern selbst diesen nicht leisten. Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn das Kind außerhalb der eigenen Familie erzogen wird. Die Frage, was unter einer „anderen“ Familie zu verstehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 01.03.2012, Aktenzeichen 5 C 12/11, beleuchtet. Selbst wenn die Großeltern mit der Mutter und dem zu versorgenden Kind in einem Haushalt leben, ist von einer anderen Familie auszugehen, wenn die Pflege des Kindes nicht durch die leibliche Mutter erbracht wird. In diesem Fall handelte es sich um eine minderjährige Mutter, die selbst noch der Pflege und Erziehung durch ihre Eltern bedurfte und die die Versorgung ihres eigenen Kindes nicht sicherstellen konnte.

Verwandte müssen die gleichen Eignungs-Kriterien wie andere Pflegepersonen aufweisen, das heißt, sie müssen geeignet zur Pflege und Erziehung dieses speziellen Kindes sein und dem Kind ausreichenden Schutz bieten können.

Aus fachlicher Sicht unterscheidet sich die Verwandtenpflege von der allgemeinen Vollzeitpflege dadurch, dass das Kind in der Regel mit der Familie vertraut ist und das Umfeld bekannt ist. Es bestehen gewachsene Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern und oft gibt es fließende Übergänge von den leiblichen Eltern zur Verwandtenpflegefamilie. Das Wissen um die Vorgeschichte des Kindes kann als gutes Fundament für eine Verwandtenpflege dienen. Meist bestehen ein großes Verantwortungsgefühl und ein guter Familienzusammenhalt zwischen den Familienpflegepersonen und dem Pflegekind. Demgegenüber kann in Verwandtschaftspflegeverhältnissen problematisch sein, dass die Familiengeschichte mit ihren alten Verhaltensmustern und Verstrickungen in der Pflegefamilie weiter wirkt. Manchmal gibt es zwischen den Pflegepersonen und den leiblichen Eltern tiefgreifende Beziehungsprobleme. Nicht zuletzt findet man in Verwandtschaftspflegeverhältnissen teilweise schwierige finanzielle, persönliche oder Wohnverhältnisse vor. Wichtig ist, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Pflegepersonen und den Fachkräften herzustellen. Die zunächst fehlende Einsicht, selbst von einer Beratung profitieren zu können, muss erst erarbeitet werden. Dies gelingt besonders gut, wenn man für Verwandtenpflegepersonen eigene Vorbereitungs- und Unterstützungsangebote vorhält, denn Verwandte fühlen sich in Vorbereitungsgruppen mit Fremdpflegepersonen in der Regel fehl am Platz. Lassen sich Verwandte auf die Unterstützung durch die Fachkräfte ein, so erleben sie es häufig als ungemein befreiend, über die vermeintlichen Tabuthemen reden zu dürfen und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können. Wichtig ist, dass sich die Verwandten darüber klar werden können, welche Motivation sie haben, das verwandte Kind aufzunehmen, dass sie das System der Verwandtenpflege verstehen, dass sie sich mit dem aufgenommenen Kind auseinandersetzen und auch die Beziehung zu den leiblichen Eltern klären.

Für das Kind selbst ist die Verwandtenpflege die Möglichkeit, mit möglichst wenigen Beziehungsabbrüchen in „seiner“ Familie aufzuwachsen. Denn „sie können die Kinder aus den Familien nehmen, aber nicht die Familien aus dem Kind“ (zit. Gilligan, 1994).

Iris Egger-Otholt
Telefon 06131 967-274
Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

Das SPFZ geht neue Wege

Blended Learning: ein neues Format im Fortbildungsangebot des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums

Mit dem Angebot „**Kommunikation**“ (Seminarnummer A 18) geht das SPFZ neue Wege in der Fortbildung und bietet ein innovatives Format an: Blended Learning.

Was ist das?

Von Blended Learning (integriertes Lernen) spricht man, wenn die Vorteile von klassischen Präsenzveranstaltungen mit denen von E-Learning verknüpft werden. Unter E-Learning (elektronisch unterstütztes Lernen) versteht man Lehren und Lernen, bei dem digitale Medien für die Präsentation oder Verteilung von Lernmaterialien und zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. Blended Learning verbindet die klassische mit der elektronischen Lernform. Es wird insbesondere dann eingesetzt, wenn neben reiner Wissensvermittlung auch die praktische Umsetzung trainiert werden soll, wie hier beim Thema Kommunikation.

Was sind die Vorteile von E-learning?

E-Learning-Angebote können zu jeder Zeit individuell genutzt werden. Sie können im eigenen Lerntempo bearbeitet werden, lange An- und Abfahrtswege zu den Seminaren fallen weg. Aus didaktischer Perspektive ermöglicht ein E-Learning-Angebot eine große Methodenvielfalt, weitgehend freie Zeiteinteilung und eine umfassende Kommunikations- und Vernetzungsmöglichkeit durch Foren, Chats, virtuelle Konferenzen oder ein internes Nachrichtensystem.

Mit dem Blended-learning-Angebot zum Thema **Kommunikation** bietet das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum nun diese neue Lernform an. Als „Appetitanreger“ haben Sie die Möglichkeit, über folgenden Link einen kleinen Einblick in das neue Angebot zu bekommen.

<http://www.intramundia.net/demo/kommunikation/index.html>

Zum Blended-Learning-Angebot gehören zwei Präsenztage am 29. Oktober und 6. Dezember 2012. Dazwischen wird eine E-Learning-Phase liegen, deren Umfang beträgt ca. 6 Zeitstunden. Wir laden Sie herzlich dazu ein, dieses neue Angebot **kostenlos** zu nutzen und sich bei uns dafür anzumelden!

Karin Klein-Dessoy
Telefon 06131 967-
Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

Public Private Partnership (PPP) im Kindertagesstättenausbau

Öffentlich-Private Partnerschaften (meist mit der Abkürzung PPP für die englische Fassung Public Private Partnership bezeichnet) sind als eine Form der Kooperation von öffentlicher Verwaltung mit privaten Investoren bekannt. Dabei werden Infrastrukturmaßnahmen, die eigentlich Aufgaben des Staates sind, von privaten Wirtschaftsunternehmen durchgeführt. Die Verantwortung für die Maßnahme verbleibt bei der staatlichen Institution; die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt, sie ist auf die Erreichung eines Ziels angelegt, und beide Parteien behalten ihre bisherige Stellung bzw. Rechtsform.

Für die öffentliche Hand ist die PPP in Zeiten knapper Kassen eine Möglichkeit, die Finanzierung einer Baumaßnahme von einem Privaten durchführen zu lassen; der private Investor wiederum profitiert von der Auftragsvergabe und der Investition. Bisher fanden PPP-Projekte vor allem im Straßenbau und im Bereich Schulen statt. Auch für den Bereich der Kindertagesstätten werden Überlegungen angestellt, die Finanzierung von Baumaßnahmen in Form von PPP durchzuführen.

Im Vorfeld sind Planungen erforderlich, die rechtlich, baufachlich und finanztechnisch sehr komplex sind. So sind umfangreiche Berechnungen der Investitions-, Betriebs- und Instandhaltungskosten bezogen auf den „Lebenszyklus“ des Projektes von 25 Jahren notwendig. Diese münden in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Grundlage der kommunalrechtlichen Genehmigung wird. Auch ist im Vorfeld einer PPP die Abstimmung mit dem Landesrechnungshof obligatorisch.

Erst wenn dies erfolgt ist, können Anträge auf Fördermittel zum Bau und zur Ausstattung von neuen Gruppen und Plätzen für Kinder unter 3 Jahren beim Landesjugendamt gestellt werden. Grundsätzlich ist es für die Förderung eines Bauprojektes aus Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 unerheblich, ob die Maßnahme durch die Kommune selbst oder einen Dritten erfolgt. Die finanzielle Förderung für den U3-Ausbau mit den vorgegebenen Pauschalen für neue U3-Gruppen und -Plätze richtet sich nach den sonst auch vorgegebenen Voraussetzungen – z.B. Aufnahme in den Bedarfsplan, vertragliche Vereinbarungen zwischen den Partnern, Zustimmung durch die Kommunalaufsicht; von besonderer Bedeutung ist hier die Einschaltung des Landesrechnungshofes, der die Einhaltung des Vergaberichts und die Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens prüft.

Hinzu kommt, dass die Zuschüsse ausschließlich für den Neu- bzw. Umbau der Kindertagesstätte im Rahmen der Schaffung von Gruppen und Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sowie deren Ausstattung eingesetzt werden dürfen; andere Kosten die durch das PPP-Projekt entstehen, sind aus Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 nicht förderfähig. Auch muss die Zweckbindung von 20 Jahren für die vorgesehene Nutzung der Einrichtung sichergestellt werden; es muss vertraglich klar geregelt sein, wer für eventuelle Rückforderungsansprüche des Landes eintreten würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Förderung grundsätzlich möglich.

Doris Michell
Telefon 06131 967-293
Michell.Doris@lsjv.rlp.de

Astrid Sandhop
Telefon 06131 967-170
Sandhop.Astrid@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Gesetzgebung

Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern – Bearbeitungsstand 28.03.2012



Hintergrund der Reform

Bei elterlicher (Allein-)Sorge der Mutter nach § 1626a Abs.2 BGB und Getrenntleben der Eltern war es nach § 1672 Abs.1 BGB für den Vater nur möglich, die Übertragung der Alleinsorge oder von Teilen der elterlichen Sorge zu erlangen, wenn die Mutter zustimmte **und** die Übertragung dem Wohl des Kindes diene, also eine positive Kindeswohlprüfung vorgenommen wurde. Ohne die Zustimmung der Mutter konnte eine gemeinsame Sorge nicht erlangt werden, ebenso wenig wie eine Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge oder der Alleinsorge auf den Vater möglich war, wenn die Mutter im Fall der alleinigen Sorge nicht zustimmte (Ausnahme: Sonderfälle wie §§ 1678, 1680, 1681 BGB; Kindeswohlgefährdung § 1666 BGB). Infolgedessen hing das Sorgerecht des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters vom Willen der Mutter ab. Eine gerichtliche Überprüfung fand nicht statt.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** stellte mit seiner Kammerentscheidung „**Zaunegger gegen Deutschland**“ fest, dass die Regelung des § 1626a Abs.2 BGB eine Benachteiligung unverheirateter Väter gegenüber Müttern und verheirateten Vätern darstellte. Es liege eine Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i. V. m. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vor (vgl. hierzu LJA-info Ausgabe 1/2010 S.13f). Unter Aufgabe seiner vorhergehenden Rechtsauffassung hat das **BVerfG** die bisherige Regelung, wonach Väter nichtehelicher Kinder ohne Zustimmung der Mutter generell vom Sorgerecht für ihr Kind ausgeschlossen wurden, als nicht mit dem in Art. 6 Abs.2 GG verankerten Elternrecht des Vaters vereinbar angesehen und eine Übergangslösung geschaffen (vgl. LJA-info Oktober 2010, S.16ff). Der Gesetzentwurf dient nun der Schaffung neuer rechtskonformer Regelungen.

Leitlinien des Gesetzentwurfs mit Bezug auf die Sorgerechtsregelungen (BGB/FamFG)

- Mit Geburt hat die Mutter - wie bisher - zunächst das alleinige Sorgerecht.
- Der Vater kann wählen, ob er das Sorgerecht direkt beim Familiengericht beantragt (vgl. LJA-info April 2012 S.14ff) oder beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgibt in der Hoffnung, die Mutter würde seiner Sorgeerklärung zustimmen.
- Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung, Beweislastumkehr). Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl

nicht widerspricht. Das Gericht entscheidet dann in einem **vereinfachten Verfahren** (schriftliches Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern. Den Referentenentwurf finden Sie [<hier>](#) .

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge und nicht nur vorübergehendem Getrenntleben kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind widerspricht (ab vollendetem 14. Lebensjahr), vgl. § 1671 Abs.1 Nr.1 BGB-RefE/§ 1671 Abs.2 Nr.1 BGB (keine Kindeswohlprüfung) oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. § 1671 Abs.1 Nr. 2 BGB-RefE, positive Kindeswohlprüfung).
- Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge der Mutter allein zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind widerspricht (ab vollendetem 14. Lebensjahr), vgl. § 1671 Abs. 2 Nr.1 BGB-RefE (keine Kindeswohlprüfung, anders: § 1672 Abs.1 BGB) oder eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. § 1671 Abs.2 Nr. 2 BGB-RefE, positive Kindeswohlprüfung, Vorrang gemeinsame Sorge).
- Der Vater kann zukünftig darauf verzichten, die Übertragung der Sorge zu beantragen. Dem nicht an seinem Kind interessierten Vater soll dadurch ermöglicht werden, umfassend auf seine Möglichkeiten zur Erlangung der Sorge zu verzichten und damit eine zügige Annahme des Kindes zu gewährleisten (bezüglich einer Änderung des § 1747 Abs.3 BGB-RefE, vgl. S.26 RefE).

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dem Vater die Möglichkeit einzuräumen, die Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter keine Erklärung abgibt, die elterliche Sorge gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen. Weiter muss der Vater auch ohne Zustimmung der Mutter gerichtlich überprüfen lassen können, ob ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zu übertragen ist. Der Gesetzentwurf belässt dabei zunächst der Mutter des nichtehelichen Kindes das alleinige Sorgerecht und ermöglicht dem Vater im Antragsverfahren einen erleichterten Zugang zur gemeinsamen Sorge.

Bei dem Wechsel von der gemeinsamen Sorge folgt der Gesetzgeber dem jetzigen § 1671 Abs.2 Nr.1 BGB (bei gemeinsamer Sorge reicht es für den Wechsel zur alleinigen Sorge oder zur Teilsorge aus, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht). Eine Kindeswohlprüfung findet hier nicht statt. Diese Konstellation wird nun auf weitere Fälle übertragen, in denen nichtehelich geborene Kinder aufwachsen. Dabei werden den Eltern Entscheidungsspielräume eingeräumt, die diese durchaus aus Gründen nutzen können, die nicht am Kindeswohl ausgerichtet sind. So hatte das BVerfG in seiner Entscheidung im Jahre 2010 auch gerügt, dass die Mutter ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge aus eigennützigen Gründen verweigern könnte und deshalb eine gerichtliche Überprüfung erfolgen müsste. Eine solche Sicht ist aber nicht damit vereinbar, dass die inzwischen primär befürwortete gemeinsame Sorge allein durch Übereinkunft der Eltern beseitigt werden können soll, ohne dass eine Kindeswohlprüfung erfolgt. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel von der Alleinsorge der Mutter

nach § 1626a BGB-RefE zu einer Allein- oder Teilsorge des Vaters. Darüber hinaus wird das Schweigen der Mutter (oder des Vaters bei Antrag der Mutter) im vereinfachten Verfahren so gewertet, als wenn nichts gegen das Kindeswohl spreche (sogenannte negative Kindeswohlprüfung) und insoweit wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dieses reicht zur Übertragung der gemeinsamen Sorge an den Vater aus, wenn sich nicht aus dem Vortrag der Beteiligten oder aus sonstigen Gründen ergibt, dass der gemeinsamen elterlichen Sorge etwas entgegensteht. Die Frist für eine Reaktion durch die Mutter endet frühestens 6 Wochen nach der Geburt. Die Fallvarianten in denen nur eine sogenannte negative Kindeswohlprüfung erfolgt, werden auf weitere Konstellationen erweitert (z.B. wird die positive Kindeswohlprüfung in § 1678 Abs.2 BGB durch eine negative Kindeswohlprüfung ersetzt, vgl. § 1678 Abs.2 BGB-RefE).

Änderungen im SGB VIII

Weitere Änderungen beziehen sich auf die Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern in Bezug auf die Abgabe der Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 18 Abs.2 SGB VIII-RefE), die Beurkundung der Verzichtserklärung i. S. d. § 1747 Abs.3 Nr. 2 BGB-RefE (§ 59 Abs.1 Nr. 7 SGB VIII-RefE), die Weitergabe von Sozialdaten im Rahmen von § 8 a Abs.2 SGB VIII (§ 65 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII-RefE) und die Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 Abs.6a SGB VIII-RefE) auf die Erfassung rechtskräftiger Entscheidungen zur elterlichen Sorge. Dadurch sind Mehrbelastungen der Jugendämter zu erwarten.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass demnächst von den Geburtsjugendämtern nicht mehr ein Register über Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII), sondern ein **Sorge-register** geführt werden wird, welches auch gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge erfasst (**vgl. § 58a Abs.2 SGB VIII-RefE**). Der Gesetzentwurf lässt noch offen, ob die Meldepflicht an diese Jugendämter durch das örtlich zuständige Jugendamt oder durch die Familiengerichte erfolgen soll. Diese Meldung betrifft sowohl abgegebene Sorgeerklärungen als auch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge. Sofern das örtlich zuständige Jugendamt die Meldung vornehmen müsste, müsste es natürlich vorher entsprechend vom Familiengericht unterrichtet werden. Dies dürfte einen erheblichen Mehraufwand darstellen. Unabhängig von der Verteilung der Mitteilungspflichten wird allein die Führung der Sorgeregister von jedem Jugendamt als Geburtsjugendamt größte Anstrengung abverlangen, die auch kosten-technisch auszugleichen wäre. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht ein „Zentrales Sorgeregister“ eingerichtet werden könnte, an das jeweils die Jugendämter und Familiengerichte melden könnten.

Insgesamt scheint bei der Ausgestaltung der Gesetzesziele das positiv zu prüfende Kindeswohl an vielen Stellen des Gesetzentwurfs nicht im Vordergrund zu stehen. Dies zeigt sich sowohl in der Regelung des vereinfachten Verfahrens, der Ausrichtung allein an der Zustimmung der Eltern bei Sorgerechtsänderungen, der oft nicht mehr positiven Kindeswohlprüfung und der vereinfachten Freigabe durch den adoptionswilligen Vater. Für eine solche Vorgehensweise erscheinen die Lebensverhältnisse nicht miteinander verheirateter Eltern allerdings viel zu vielgestaltig. Maßstab sollte stets das Kindeswohl - grundsätzlich im positiven Sinne - sein. Dies bedeutet, bei Sorgerechtsänderungen sollte positiv festgestellt werden, dass diese dem Kindeswohl entsprechen und es sollte eine grundsätzliche Förderung und Unterstützung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme durch die Eltern erfolgen.

Europäisches Führungszeugnis – Vereinfachung und Komplettierung bei ausländischen in Deutschland wohnenden Mitbürgern/Mitbürgerinnen

§ 30b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist am 27. April 2012 in Kraft getreten und regelt das „Europäische Führungszeugnis“. Es ermöglicht Personen, die in der Bundesrepublik wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zu beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a BZRG die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig aufgenommen wird. § 30 BZRG „Antragsprinzip“ gilt entsprechend. In der Folge ersucht die Registerbehörde den Herkunftsstaat um Mitteilung der Eintragungen. Sofern vom Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus dem Strafregister (grundsätzlich spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens) erteilt wird, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen. Die Neuregelung gewährleistet, dass in ein Führungszeugnis, welches nicht vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt wurde, auf Antrag alle Verurteilungen aufgenommen werden, welche in der Europäischen Union ausgesprochen wurden - soweit nach Herkunftsstaatenrecht noch nicht getilgt - , da nur im Herkunftsstaat eine vollständige Speicherung der Daten erfolgt (vgl. BT-Drs. 17/5224, S.19, www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen). Eine Übersetzung der mitgeteilten Angaben erfolgt allerdings nicht. Die Regelung gilt nicht für Behördenführungszeugnisse nach § 31 BZRG. Diese können internationale Rechtshilfeersuchen stellen und auf diese Weise über den Inhalt der ausländischen Strafregister unterrichtet werden. Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (also auf Antrag) werden erfasst, dies folgt aus der Bezugnahme auf die §§ 30 und 30a BZRG (vgl. zur Abgrenzung auch LJA-info Ausgabe 2/2010, S.8ff). Die Gebühr für ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 und 30a BZRG liegt bei 13 Euro, für das Europäische Führungszeugnis bei 17 Euro (vgl. Gebührenverzeichnis Nr. 803, 804 zur Justizverwaltungskostenordnung, JVKostO), sofern nicht von der Gebührenerhebung nach § 12 JVKostO abgesehen wird, z.B. aus Billigkeitsgründen.

Das Europäische Führungszeugnis ermöglicht bei ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen, eine umfassende Auskunft über erfasste Verurteilungen im sogenannten Herkunftsland. Es wird daher dazu beitragen, im jugendsensiblen Bereich die Auskünfte, die sich aus dem Führungszeugnis ergeben, auch auf ausländische Verurteilungen auszuweiten. Insofern sollte in Fällen des § 30a BZRG/§ 72a SGB VIII immer auch an das Europäische Führungszeugnis gedacht werden und dies bei ausländischen Mitbürgern/Mitbürgerinnen nach den allgemeinen Grundsätzen möglichst mitverlangt werden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts dient im Wesentlichen dazu, Vereinfachungen in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im internationalen Kontext auf weitere Staaten (Vertragsstaaten des Übereinkommens, z.B. Norwegen) auszudehnen. Anpassende Durchführungsbestimmungen sind für das

Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vorgesehen. Für die Jugendämter ist wichtig, dass damit der Anwendungsbereich des § 6 AUG (Unterstützung durch das Jugendamt) auf weitere Staaten erweitert wird. In § 6 AUG heißt es: „Wird die zentrale Behörde“ (hier das Bundesamt für Justiz) „tätig, um Unterhaltsansprüche Minderjähriger und junger Volljähriger, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sie das Jugendamt um Unterstützung ersuchen.“ Nach der einschlägigen Bundestagsdrucksache für diese Regelung wurde klargestellt, dass mit der neuen Regelung keine neue Aufgabenübertragung an das Jugendamt verbunden sei (vgl. BT-Drs. 17/4887, S.35). Sofern die Jugendämter andere Erfahrungen machen sollten, nimmt das Landesjugendamt entsprechende Hinweise gerne entgegen.

Hinweise:

Es wird auf den **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Nr. 82 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, dem Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B **Bundesverfassungsgericht**, Nichtannahmebeschluss vom 23. März 2012 - 1 BvR 3023/11 zur Einrichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“, insbesondere bemängelte der Beschwerdeführer die vorgesehen Leistungen aus dem Fonds als nicht ausreichend. Er lehnte auch die Bedingungen der Geltendmachung ab).

Birgit Berning
Telefon 06131 967-311
Birgit.Berning@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Weiterbildungsoffensive im Bereich der Frühen Kindheit

Seit 2005 wird eine mehrmodulige, 20-tägige Weiterbildung angeboten, die unter dem Titel „Fachkraft für Frühpädagogik“ im Programm des SPFZ zu finden ist.

An vielen Standorten im Land hat die Weiterbildung schon stattgefunden. Im Kreis **Altenkirchen** erhielt am 27. April 2012 die erste Gruppe im nördlichen Rheinland-Pfalz die Zertifikate. Die Qualifizierungsreihe ist eine Kooperation mit den örtlichen Trägern – in diesem Fall der Kreisverwaltung Altenkirchen mit der Fachberaterin für kommunale Kitas, Edith Praedel und dem Leiter der Kreisvolkshochschule, Bernd Kohnen.



Fachkräfte für Frühpädagogik aus dem Kreis Altenkirchen

Der Bedarf an Weiterbildung im Kreis Altenkirchen ist enorm groß, sodass zwei weitere Kurse begonnen haben und noch zwei weitere starten werden. Damit werden in kurzer Zeit im Kreis Altenkirchen etwa 100 Erzieherinnen fortgebildet für die Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren!

Auch in **Mainz** ist ein weiterer Weiterbildungsdurchgang zu Ende gegangen:

am 11. Mai 2012 erhielten die Teilnehmerinnen ihr Zertifikat aus der Hand von Kurt Merkator, Sozialdezernent der Stadt Mainz. Auch an diesem Standort werden weitere Kurse stattfinden, der nächste beginnt bereits am 4. Juni. Die Fachberaterin für die städt. Kitas, Christine Maus ist dabei die bewährte Kooperationspartnerin des SPFZ.



Fachkräfte für Frühpädagogik aus dem Mainzer Kurs

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Landeskonzferenz Heimerziehung 2012

Gruppenalltag gestalten – Potentiale nutzen

Die achte Landeskonzferenz, die am 2. Mai 2012 in bewährter Zusammenarbeit des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF), der Liga der Spitzenverbände, dem Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz (ism), und dem Landesjugendamt vorbereitet und durchgeführt wurde, befasste sich diesmal mit einem zunächst weniger spektakulär erscheinenden Thema als in den letzten Jahren. Die beiden Referenten Prof. Dr. Hans Thiersch und Prof. Dr. Matthias Schwabe schafften es mit Ihren Vorträgen allerdings, direkt zu den Kernfragen vorzustoßen und das fachliche Szenario rund um die aktuelle Situation der Heimerziehung und des Einsatzes von Gruppenarbeit aufzufächern.

Professor Thiersch befasste sich mit der gesellschaftspolitische Verortung der Heimerziehung und stellte ausgehend vom Menschen als sozialem Wesen die Probleme und Möglichkeiten von Heimgruppen dar. Eine Einrichtung stellt einen Lebensort für Kinder und Jugendliche im Sinne eines „gestalteten Raums von Normalität“ dar, in dem Alltagsaufgaben im Mittelpunkt stehen. Kinder mit besonderen Schwierigkeiten drohten in diesem Raum übersehen zu werden, von daher sei es wichtig, Raum zu geben, in dem sich die Schwierigkeiten zeigen dürfen. Dieser Raum müsse unter künstlichen Bedingungen gestaltet werden. Sein Fazit lautete, dass die Gruppe im Heim ein Arrangement zwischen Freiräumen und Zumutungen sei und eines Aushandelns und Gestaltens bedürfe.



Prof. Dr. Hans Thiersch



Prof. Dr. Matthias Schwabe

Professor Schwabe widmete sich der Frage, wie der Gruppenalltag im Heim gestaltet werden kann und welche Aushandlungsprozesse entwickelt werden können, um das Potential einer Gruppe für die Einzelnen auch erfahrbar zu machen. Anhand von Fragestellungen, die regelmäßig im Gruppenalltag auftauchen, entwickelte er Thesen zu den Werthaltungen und Voraussetzungen, die Gruppe und Gruppenalltag beeinflussen sowie zu konkreten Aktivitäten, die für das Erleben von Gruppe und Lernen in der Gruppe genutzt werden können. Dabei geht es um das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gruppe und um das Ausbalancieren der Rechte und Bedürfnisse der

Einzelnen gegenüber den Interessen der anderen Individuen und der Gruppe. Der Prozess des Ausbalancierens wird dabei von den pädagogischen Fachkräften initiiert und, soweit erforderlich, gesteuert. Aber zum Gelingen ist es unerlässlich, die Kinder und Jugendlichen aktiv an dem Prozess zu beteiligen. Dies gilt für den Umgang mit dem aggressiven Verhalten eines Einzelnen genauso wie für die Aufstellung des wöchentlichen Essensplans.



Im Anschluss an die beiden hervorragenden Referate, wurde mit der Methode des Open Space eine anregende Möglichkeit geboten, die brennenden Fragen und Themen in selbstorganisierten Gruppen zu diskutieren.

Die Kommunikationslotsin Ceren Meissner vor den Bildern der Tagung

Durch eine besondere Form der Zusammenfassung, die das komplexe Geschehen bei einer Tagung wirklich sichtbar macht, visualisierte die Kommunikationslotsin Ceren Meissner alle wesentlichen Elemente des Tages.

Barbara Liß
Telefon 06131 967-374
Liß.Barbara@lsjv.rlp.de

SPFZ-Studienfahrt nach Istanbul – Interkulturelles Lernen vor Ort

Zum Abschluss der Weiterbildung „Lebenswelt Kindertagesstätte: Interkulturell lernen und sich international austauschen“ organisierte das SPFZ vom 6.-12.Mai eine Studienfahrt nach Istanbul. Ziel war es, den 19 Teilnehmerinnen ein aktuelles Bild und konkrete Eindrücke über Rahmenbedingungen, Inhalte und Praxis der Elementar-erziehung in Istanbul zu verschaffen.

Ansprechpartnerinnen vor Ort waren zwei Fachkräfte. Elif Gündüz, die in Mainz ihre Erzieherinnenausbildung gemacht und in einer städtischen Kita gearbeitet hatte, bevor sie vor ein paar Jahren in Istanbul eine private Einrichtung eröffnete, stellte gemeinsam mit Sükran Evirgen, Leiterin einer städtischen Einrichtung in Istanbul, ein Programm zusammen, das Einblicke in pädagogische Einrichtungen der unterschiedlichsten Art ermöglichte.



Am ersten Tag wurde den Gästen ein großartiger Empfang bereitet: Kinder, Erzieherinnen, Eltern, eine Musik- und Tanzgruppe, sowie der Fotograf der Stadtteilzeitung erwarteten hießen die Gruppe aus Deutschland herzlich willkommen.

Empfang am städtischen Kindergarten

Der Bürgermeister des Stadtteils, in dem die Einrichtung liegt, informierte gemeinsam mit dem örtlichen ministeriellen Vertreter für Schulen und Kindertageseinrichtungen über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Kindergarten, Schule und Stadtteilarbeit seines 650 000 Einwohner großen Einzugsbereichs.

Begrüßung durch den Bürgermeister



Im Laufe der Woche wurden folgende Institutionen besucht:

- eine städtische Kita für insgesamt 400 Kinder, die nach offenem Konzept arbeitet
- ein städtischer Bus, der als Kindergarten eingerichtet ist und regelmäßig benachteiligte Wohngebiete anfährt, in denen es noch kein festes Kindergartenangebot gibt

- eine private Kita, die ihre Pädagogik an Montessori ausgerichtet hat
- eine öffentliche Grundschule mit Vorschulklassen
- ein privates Institut, das Gruppen und Klassen vom Kindergarten bis zum Abitur anbietet
- ein zentral gelegenes Stadtteilkulturzentrum, in dem ein breites Spektrum an kulturellen Aktivitäten für geringe Kostenbeiträge stattfindet
- zwei von mehreren neuen „Häusern des Wissens“ in benachteiligten Wohngebieten, die als eine Mischung zwischen Volkshochschule, Bibliothek, Hort und Jugendzentrum Angebote für Kinder und Jugendliche organisieren.

Darüber hinaus hatte die Gruppe Gelegenheit, dabei zu sein, als ein Kindergartenkind zusammen mit seinen Eltern sich und seine Familie den anderen Kindern vorstellte. Diese Aktivität gehört zum Standard und wird als Teil der Portfolioarbeit verstanden. Eine große Rolle spielen auch Elternbildungsmöglichkeiten, wie Seminare Mütter und Großmütter, die sich regelmäßig über Fragen der Entwicklung und Erziehung von Kindern austauschen.

Karen Schönenberg, Referentin im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, gab einen kurzen Überblick über das bildungspolitische System in Rheinland-Pfalz. Zwei Fachkräfte stellten das in Mainz entwickelte und vom Europarat zertifizierte europäische Sprachenportfolio vor.



Zusammenfassend ist zu sagen:

Istanbul ist riesig (offiziell 14 Millionen Einwohner). Wir erlebten Ausschnitte einer Metropole im Umbruch mit einer Dynamik und Aufbruchstimmung im sozialen Bereich, die wir nicht erwartet haben und die uns beeindruckt hat.

Ein abschließendes Dankeschön an die Ansprechpartnerinnen

Alle Teilnehmerinnen sind mit einem veränderten Bild zurück gekommen und haben jede Menge Anhaltspunkte, um nun mit den türkischen Kindern und ihren Familien ins Gespräch zu kommen. Wir hoffen, dass wir 2013 eine Delegation aus Istanbul in Rheinland-Pfalz begrüßen können, um den begonnenen fachlichen Austausch weiter zu führen und zu vertiefen.

Ellen Johann
Telefon 06131 967-132
Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

7. Treffen der lokalen Netzwerkkoordinatorinnen und –koordinatoren

Auch im vierten Jahr stieß das Treffen der Koordinatorinnen und Koordinatoren der lokalen Netzwerke nach dem Landeskinderschutzgesetz auf großes Interesse. Am 9. Mai 2012 trafen sich die Netzwerkkoordinatoren/innen fast aller Netzwerke aus Rheinland-Pfalz in Mainz.

Das Programm befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Familienbildung, insbesondere mit den Zugängen zu bildungsfernen Familien. Darüber hinaus beschäftigte das am 1. Januar in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz die Teilnehmenden.

Im Rahmen der Reihe „Was bisher geschah...“ stellte Annette Heck, Netzwerkkoordinatorin des Landkreises Germersheim, das Kooperationsprojekt „Bessere Verständigung in der Region – Dolmetscherpool Germersheim/Speyer“ vor, das mit der Johannes Gutenberg Universität, Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft durchgeführt wird. Im Arbeitsbereich Interkulturelle Kommunikation engagieren sich Studierende und Lehrende, um die Kommunikation zwischen sozialen Einrichtungen und Bürgerinnen und Bürgern mit geringen Deutschkenntnissen zu erleichtern.

Studierende leisten hierbei Dolmetschereinsätze im Rahmen eines unbezahlten Praktikums. Die Qualität der Einsätze wird durch regelmäßige Fortbildungen sichergestellt. Die Koordination der Anfragen und Einsätze erfolgt durch eine wissenschaftliche Hilfskraft durch die Universität. Die Einsätze sind kostenfrei, lediglich Fahrtkosten für die Studierenden sind von den Einrichtungen zu erstatten. Das Angebot steht auch für die umliegenden Städte und Kommunen zur Verfügung.



Annette Heck, Kreis Germersheim



Ruth Carl, Rhein-Lahn-Kreis

Aus dem Rhein-Lahn-Kreis berichtete Ruth Carl unter dem Motto „Gemeinsam statt einsam“, wie „Frühe Hilfen des Netzwerkes“ für bildungsferne Familien entstanden sind. Gemeinsam mit Netzwerkpartnern in Lahnstein und in Diez ist es gelungen, diese Familien an bestehende Institutionen und ein offenes Bildungsangebot anzubinden. Dabei haben sich folgenden Leitlinien bewährt:

- Zu jedem Angebot gibt es eine Projektgruppe vor Ort
- Ein Angebot entsteht da, wo es Kooperationspartner und „gefühlte“ Bedarfe gibt

- Die Ausgestaltung richtet sich nach der Zielgruppe
- Lösen vom Kurssystem – statt dessen: wöchentliche Angebote nach Themen und Bedürfnissen der Teilnehmenden

Brigitta Brixius-Stapf vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) stelle anschließend gemeinsam mit Nicolle Kügler (ism Mainz) das Modellprojekt „Netzwerk sozialraumorientierte Familienbildung“ vor. Aus der Modellkommune Germersheim ergänzten Annette Heck und Jutta Wegmann, Koordinatorin



des Netzwerkes sozialraumorientierte Familienbildung, die Organisation und Umsetzung der Netzwerkarbeit auf der örtlichen Ebene. Besonderes Augenmerk richteten sie dabei auf die Schnittstellen zum Netzwerk Kinderschutz und die Abgrenzung zwischen den beiden Koordinierungsstellen.

Mittagspause im Jugendhaus Don Bosco

Nach der Mittagspause berichtete Claudia Porr (MIFKJF) über den Stand der Gespräche zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Es wird eine Vereinbarung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen geben, die Schwerpunkte für die ersten vier Jahre festlegt: Förderung von Netzwerkstrukturen, Ausbau und Einsatz von Familienhebammen sowie Ehrenamtstrukturen im Kontext Früher Hilfen. Die Verteilung der Gelder wird über die Bundesländer erfolgen. In diesem Zusammenhang ist eine Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund gefordert, entsprechend werden die Kommunen berichtspflichtig gegenüber den Ländern. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen ist beauftragt, ein Kompetenzprofil für Familienhebammen zu erstellen.



Open Space Wand mit Themen

Der Tag endete mit einem Ausblick der Servicestelle Kinderschutz auf kommende Veranstaltungen: Das nächste Koordinatorentreffen findet am 14. November 2012 zum Thema „Kooperation Jugendhilfe und Schule“ im Erbacher Hof in Mainz statt. Für den 13. März 2013 ist am gleichen Ort eine Tagung zum fünfjährigen Bestehen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Planung.

Michaela Heinen
 Telefon 06131 967-146
Heinen.Michaela@lsjv.rlp.de

4. Landestreffen der SPFH-Fachkräfte



Klaus-Peter Lohest

Am 22.05.2012 trafen sich rund 80 Fachkräfte aus dem Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) in Rheinland-Pfalz zu ihrem 4. Landestreffen in Mainz.

Klaus-Peter Lohest, Leiter der Abteilung Familie im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, wies in seinem Grußwort auf die besondere Rolle der SPFH im System der erzieherischen Hilfen hin, die sich mit dem gesamten Familiensystem befasse. Die Lebenslagen der Familien seien oft von vielfältigen Problemlagen, wie alleiniger Erziehungsverantwortung, einer mangelhaften Wohnsituation oder materieller Armut geprägt. Hier sei auch die Politik – z.B. durch die Einführung einer Grundsicherung für Kinder – gefragt. Ein Fallzu-

wachs von 7,4 % allein zwischen den Jahren 2009 und 2010 zeige die Notwendigkeit dieser Hilfeform.

„Hochkonflikthaftigkeit und gemeinsame elterliche Verantwortung zusammenzubringen ist genauso schwierig, wie aus einem Rührei ein intaktes Ei zu machen!“. Mit diesem Zitat eines Beraters leitete Ute Hermann, Psychologin und Leiterin der Tagesklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kinder – und Jugendalters des Martin Gropius Krankenhauses in Eberswalde ihren Vortrag über wirkungsorientierte Ansätze zur Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungsfamilien ein. Basierend auf dem Forschungsbericht „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ ging Frau Hermann zunächst auf die Merkmale und Entstehungsbedingungen hochkonflikthafter Beziehungen und deren Dynamisierung ein. So seien häufig anhaltende Wut- und Hassgefühle und ein tiefes Misstrauen zwischen den Eltern erkennbar. Ebenso verlor diese oft den Blick für die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse. Eine reduzierte Offenheit für neue Erfahrungen, eine als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung sowie unflexible Denkstrukturen und eine eingeschränkte Emotionsregulation gelten als typische Merkmale strittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien. Für die Arbeit der Fachkräfte in diesen Kontexten werde empfohlen, einen ausreichenden Zeitrahmen für die Intervention einzuplanen. Auch habe sich der Einsatz gemischtgeschlechtlicher Teams als wirkungsvoll erwiesen. Ebenso können unterschiedliche sprachliche Formulierungen große Wirkung haben (=gemeinsame elterliche Sorge – oder elterliche Sorge „zu zweit“). Ein standardisiertes Beratungsvorgehen gebe es nicht. Vielmehr sei die Nutzung eines breiten methodischen Instrumentariums in jedem Einzelfall erforderlich.



Ute Hermann

Anschließend gab Dr. Sandra Menk von der Servicestelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Einblick in die Inhalte des neuen Bundeskinderschutzgesetzes. Der Fokus lag dabei auf den für die SPFH besonders relevanten Neuerungen wie beispielsweise die Verpflichtung zur Information und Beratung von Eltern über örtliche Leistungsangebote.

Benno Neuhaus
Telefon 06131 967-523
Neuhaus.Benno@lsjv.rlp.de

Regionale Arbeitstagung der Fachkräfte der Jugendarbeit Nord

(Jugend)politische Verankerung der Jugendarbeit vor Ort – Begründungszusammenhänge für die Praxis

Am 16. Mai 2012 trafen sich die Fachkräfte kommunaler Jugendarbeit aus dem Norden in Prüm. Nach der herzlichen Begrüßung durch den 2. Kreisbeigeordneten Paul Leutes startete Professor Werner Lindner von der Hochschule Jena mit einem Eingangreferat. Er beschrieb die engen finanziellen Spielräume der Kommunen in Zeiten hoher Verschuldung und konstatierte, dass Jugendarbeit nun häufig ins Hintertreffen gerate. Es sei an der Zeit, dass Jugendarbeit sich repolitisiere, damit sie wieder von der Politik wahrgenommen wird. Rückenwind dafür komme aus den jugendpolitischen Vorgaben der Bundesregierung. Er zeigte auf, dass politische Einmischung auf vielfältige Weise geschehen muss, nicht nur auf formalem Weg. Er empfahl, politische Entscheidungsprozesse vor Ort genauestens zu analysieren: wo werden die für die Jugendarbeit relevanten Entscheidungen getroffen? Nach welchen Kriterien? Und weiter: wo werden die Entscheidungen vorbereitet, wer beeinflusst sie? Im nächsten Schritt sei es wichtig, sich zu überlegen, welche Netzwerkpartner für den Jugendbereich wichtig seien und wie man Kontakt herstellen könne. Werner Lindner endete mit der Forderung, dass Fachkräfte der Jugendarbeit über den Tellerrand der ausführenden Gestaltung hinausblicken und offensiv und gestaltend eingreifen müssten.

In der anschließenden Diskussion stellten die Fachkräfte der Jugendarbeit fest, dass nicht immer Klarheit über den §11 SGB VIII (Jugendarbeit als Pflichtaufgabe der örtlichen Träger) herrsche. Zum Teil würde angenommen, dass Jugendarbeit „freiwillig“ sei – zum Teil aber auch darüber gestritten, was „angemessen“ sei. Werner Lindner machte deutlich, dass Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe ist und die „Angemessenheit“ sozialpädagogisch definiert und beschrieben werden müsse.

Festgestellt wurde auch, dass Politik über Beziehungen funktioniere. Bündnisse vor Ort seien wesentlich, um das Arbeitsfeld „Jugendarbeit“ mit seinem Auftrag und seinem Selbstverständnis zu transportieren. Häufig haben Politiker, Politikerinnen und andere Entscheidungsträger nicht genug Kenntnis über Jugendarbeit. Die Fachkräfte stellten heraus, wie wesentlich es sei, Konzepte zu kommunizieren und sich selbst als Expertinnen und Experten für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu definieren.

Werner Lindner wies darauf hin, dass man sich hierfür auch der Dokumente bedienen könne, die von Europa, dem Bund, dem Land und evtl. sogar in eigenen kommunalen Zusammenhängen herausgegeben worden seien. Offen sei aber die Frage, welche geeigneten Strategien es gibt, diese Argumente an die Politik heranzutragen, es gebe in der sozialen Arbeit zu wenig Austausch darüber.

Am Nachmittag ging es in 3 Arbeitsgruppen um praktische Themen:

1. Jugendarbeit professionell begründen

Hier sammelten die Teilnehmenden Argumente: Jugendarbeit schafft Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Jugendlichen, öffnet Räume, wirkt integrierend, hat einen deutlichen „Wert“ für die Gemeinden in Zeiten des Generationenwan-

dels, indem sie einen wichtigen Teil sozialer Infrastruktur zur Verfügung stellt und familienfreundlich agiert. Sie bietet Beziehungen an, wirkt als „Motor“ im Gemeinwesen und hat Expertise sowohl im Sozialraum als auch für alle die Jugend betreffenden Fragen. Jugendarbeit gewährleistet Freizeitaktivitäten, häufig Hausaufgabenhilfen, Schulferienbetreuung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der (berufstätigen) Eltern.

2. Strukturen in der Jugendarbeit weiter entwickeln

Die Teilnehmenden sammelten ihre Erfahrungen und brachten sie auf den Punkt: nötig sei die Transparenz der Arbeit bei den Entscheidungsträgern (z.B. Konzept als Prozess, Jahresplanung, etc.). Eine Sozialraumanalyse sei hilfreich, um Argumente zu entwickeln. Weiterhin sei es unabdingbar, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und in der Verwaltung präsent zu sein. Um politische Lobbyarbeit für Jugendliche leisten zu können, sei es wichtig, Strukturen zu kennen zu lernen und auf professionelle Weise Einfluss zu nehmen.

3. Strategien für politische Wege

Wichtig sei eine jugendpolitische Vernetzung. Diese werde häufig als wichtiges Gremium „mit Stimme“ wahrgenommen und könne politisch beraten. Dieses Gremium könnte auch zu jugendpolitischen Themen einladen (z.B. die Fraktionssprecher der vertretenen Parteien). Es sei eine Bestandsaufnahme zu machen: welche Rolle habe ich und wo sind dann meine Partner und Verbündeten? Was kann Jugendarbeit der Politik und dem Gemeinwesen bieten? Jugendarbeit kann Begegnungen zwischen Politik und Jugend ermöglichen, Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Demokratie zu lernen und Politik zu Jugendthemen beraten.

Was aber sollte Jugendarbeit von der Politik wissen? Wichtig sei es, Kenntnisse über Schlüsselfiguren und informelle Beziehungen zu haben und zu wissen, welche Themen gerade behandelt werden. Die Fachkräfte der Jugendarbeit baten darum, eine Art Leitfaden zu entwickeln: wie und zu welchem Zeitpunkt kann ich mich formal und informell in die Politik einbringen?

Eine gelungene Tagung! Zu danken ist das letztendlich auch dem besonderen Engagement der Kreisverwaltungen Bitburg-Prüm und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.



Gesamtgruppe der regionalen Arbeitstagung

Sabine Herrmann
Telefon 06131 967-366
Herrmann.Sabine@lsjv.rlp.de

Regionaltagung Süd: Wo steht Jugendarbeit heute?!

Bestandsaufnahme und Perspektiven

Bürgermeister Marcus Schaile begrüßte die Fachkräfte der Jugendarbeit im beeindruckenden Bürgersaal der Stadt Germersheim.



Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger beim intensiven Austausch im Open Space

Wie der breit angelegte Titel schon nahe legt, setzten sich die Fachkräfte der kommunalen Jugendpflege im Anschluss mit den unterschiedlichsten Fragestellungen im Rahmen eines „Open Space“ auseinander. In diesem offenen Diskussionsforum brachten die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger ihre Fragen und Anliegen ein, die in Kleingruppen bearbeitet wurden:

Die Vertretung der Jugendpflege in den Jugendhilfeausschüssen?!

Aus verschiedenen Gründen ist die Jugendpflege in den Jugendhilfeausschüssen sowohl personell aber auch thematisch nicht besetzt. Als eine Möglichkeit dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde die jährliche Präsentation der Arbeitsschwerpunkte der Jugendpflege im entsprechenden Jugendhilfeausschuss angesehen.

Was ist Qualität in der Jugendarbeit?

„Nach außen hin, wenn der Jugendtreff voll ist“. Mit dieser Aussage eines Jugendpflegers startete die Diskussion. Es folgten sehr viel weiter reichende Aspekte: Ausgehend vom Bedarf der Kinder und Jugendlichen müssen Ziele formuliert und entsprechend überprüft werden. Jugendlichen muss ein geschützter attraktiver Raum zur Verfügung gestellt werden, in dem (und den) sie gestalten können. Ein weiterer Qualitätsaspekt beschreibt die Haltung, jungen Menschen auf Augenhöhe zu begegnen.

Beteiligung - Neuer Schwerpunkt in der Jugendarbeit?

Beteiligung von Jugendlichen wird als ureigene Querschnittsaufgabe angesehen (§ 1, 8, 11 SGB VIII). „Echte“ Beteiligung führt dazu, dass Kinder und Jugendliche die (Beziehungs-)Angebote der Kinder- und Jugendpflege nachhaltig nachfragen. Wichtig ist, dass den Jugendlichen tatsächlich Mitspracherechte und Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Zukunft der Jugendtreffs

Die Situation in den Treffs ist unterschiedlich. Tendenziell beobachten die Fachkräfte jedoch folgende Trends: Die Jugendlichen in den Treffs werden jünger, deren Freizeit wird durch den Ausbau der schulischen Angebote knapper, Generationsübergreifende Projekte finden zunehmend statt. Für die veränderte Situation sind bisher keine Patentlösungen in Sicht.

Kein Geld für die Jugend?

Auslöser dieser Arbeitsgruppe war ein Jugendzentrum, das von der Schließung bedroht ist. Im Austausch unter den Fachkräften wurden Möglichkeiten zusammengetragen, einer Schließung von Jugendzentren entgegenzuwirken. Hierzu zählt vor allem die Herstellung von Transparenz mittels Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Arbeit des Jugendzentrums. Der eigenständige Wert von Jugendarbeit, neben der Möglichkeit präventiv und integrativ zu wirken, muss verdeutlicht werden. Die Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen und Jugendringen muss befördert und aktiv wahrgenommen werden.

Jugendhausbesucher werden immer jünger. Wo sind die Älteren?

Alkohol- und Rauchverbote wurden als Gründe gesehen, die ältere Jugendliche veranlasst andere Orte, wie z.B. Parkplätze oder Einkaufszentren, aufzusuchen. Viele Jugendliche sind in ihren Ausbildungen zeitlich (mehr) eingespannt. Neue Medien und soziale Netzwerke verlagern Treffen in die virtuelle Welt. Gleichzeitig werden Verabredungen kurzfristiger, heterogener und aufgrund spontaner Interessen und Bedürfnissen lokal flexibler organisiert.

Nach dem Open Space machten sich die Fachkräfte auf den Weg zum Jugendzentrum, das vom Internationalen Bund (IB) betrieben wird. Durch die beeindruckenden Festungsgänge, deren kreative Nutzung in der Kinder- und Jugendarbeit der Leiter des IB Reinhard Werner den Teilnehmenden eindrucksvoll näher brachte, erreichte die Gruppe das nahe gelegene Jugendzentrum (JUJ).

Das JUJ ist im historischen Flügel des Hufeisens, eines Teils der Festungsanlagen Fronte Beckers, untergebracht.

Dort stellten die pädagogischen Mitarbeiter Mirco Leingang und Julia Majoran das Konzept und die Räumlichkeiten des JUJ vor. Unter anderem war das kleine Tonstudio zu besichtigen, in dem 2006 einige Jugendliche als „Group Tekkan“ den Hit „Wo bist du mein Sonnenlicht“ produziert haben.



Reinhard Werner, Leiter des IB, führt durch die Festungsanlagen zum JUJ

Zurück im ehemaligen Offizierskasino wurden aktuelle Informationen von Landesjugendamt und Jugendamtsbezirken ausgetauscht. Ein abschließender Dank ging an Serge Pütter, der von Seiten der Stadt Germersheim entscheidend an der Umsetzung der Tagung mitgewirkt hat.

Rudi Neu
Telefon 06131 967-263
Neu.Rudi@lsjv.rlp.de

FÜR SIE BESUCHT ...

Wie sieht es aus mit der Qualität in den Kitas?

Ergebnisse der Nationalen Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit.

Die NUBBEK (Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit) hatte den Auftrag, das Feld der Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ zu untersuchen (für mehr Infos zur Studie: www.nubbek.de). Zuerst gedacht als Längsschnittstudie, die Entwicklungsverläufe sichtbar gemacht hätte, wurde schlussendlich „nur“ eine Querschnittstudie in Auftrag gegeben, die Erkenntnisse in einer Art „Momentaufnahme“ liefert.

Die Studie wurde in 32 repräsentativ ausgewählten Gebieten in 8 Bundesländern durchgeführt, die Forschungspartner (siehe www.nubbek.de) haben knapp 2000 zwei- und vierjährige Kinder untersucht. Dabei wurden Daten zur Betreuungsgeschichte der Kinder und deren aktueller Betreuungssituation erhoben, die Qualität in den verschiedenen Betreuungssettings (familiär und außerfamiliär) eingeschätzt sowie der Entwicklungsstand der Kinder erfasst und in Zusammenhang mit den erhobenen Daten gebracht. Ein besonderes Augenmerk lag auf Kindern mit türkischem und russischem Migrationshintergrund. Im Zeitraum von März 2010 bis Januar 2011 waren 134 geschulte Erheber/innen und Interviewer/innen im Einsatz, die Beobachtungen, Befragungen und Interviews durchführten.

Die Ergebnisse der NUBBEK-Studie wurden am 26. April 2012 in Berlin einem breiten Fachpublikum präsentiert:

Zur Betreuungssituation

Im ersten Lebensjahr wurden 90% der Kinder entweder nur von den Eltern oder ergänzend von anderen Familienmitgliedern betreut. Das ändert sich ab dem 2. Lebensjahr: Nur noch 41% wurden rein familiär betreut, der Anteil an außerfamiliärer Betreuung (Kindertagesstätte und Kindertagespflege) stieg erheblich und dauerhaft an.

Allerdings war die familiäre Betreuungsvariante nur bedingt freiwillig: Ein Drittel der Eltern gab an, keinen Platz bekommen zu haben, für über ein Viertel waren die Kosten zu hoch. Der echte Bedarf scheint also erheblich größer zu sein.

Zur Qualität

Mit verschiedenen Einschätzskalen und Interviews wurde in den außerfamiliären Betreuungsformen die Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität erfasst. Der Schwerpunkt lag auf der vierstündigen Beobachtung der Prozesse. Genutzt wurden dafür die seit langem in Studien eingesetzten und überarbeiteten Skalen KES (mit Erweiterungen), KRIPS-R für Krippen und TAS für die Kindertagespflege. Die Skalen dieser Instrumente reichen von 1 (unzureichende Qualität) über 3 (minimale Qualität) zur 5 (gute Qualität) bis zur 7 (ausgezeichnete Qualität). Als weiteres Instrument wurde die CIS (caregiver interaction scale) genutzt.

Die Ergebnisse: In Kindergartengruppen und in altersgemischten Gruppen kam es bei der Beobachtung der Vierjährigen zu einem Mittelwert von 3,87. In Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen bei der Beobachtung der Zweijährigen zum Mittelwert 3,76 und in Tagespflegestellen zum Mittelwert von 4,0. In Gruppen mit hohem Migrationsanteil war der Mittelwert niedriger als in Gruppen mit wenigen oder keinen Kindern mit Migrationshintergrund. Mit einem weiteren Instrument wurden insbesondere Angebote in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Literacy erfasst, der dort erreichte Wert lag im Mittel bei 2,81. Ob dies allerdings bei Zwei- und Vierjährigen die bedeutsamsten Bildungsbereiche sind, darf hinterfragt werden.

Über alle Bereiche (Kita und Tagespflege) hinweg wurde in altershomogeneren Gruppen (0-3 bzw. 3-6) ein höherer Wert als in altersgemischten Gruppen (0-6) gemessen und in offener Arbeit leicht besser als in gruppenbezogenen Formen. Eine Ausnahme bilden die Zweijährigen: Diese Kinder waren in der NUBBEK-Studie in der offenen Arbeit etwas im Nachteil gegenüber Kindern in Krippengruppen.

10% aller Einrichtungen hatten ausgezeichnete Qualität, 80 % hatten mittlere Qualität und 10% hatten unzureichende Qualität. Der Leiter der Studie, Prof. Dr. Wolfgang Tietze erklärte, dass es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Strukturqualität und der Prozessqualität gebe: Zu große Gruppen, zu wenig Personal und schlecht ausgebildetes Personal wirken sich direkt negativ auf die pädagogischen Prozesse mit dem Kind aus. Interessant werden sicherlich die Nachuntersuchungen zur Frage, welche Bedingungen die besten und die schlechtesten 10% hatten.

Betreuung in Familien

Die Qualität der Prozesse in Familien unterschied sich in der Studie nicht von der außerfamiliären Betreuung. Deutlich wurde: Je mehr Ressourcen die Familie hat, umso besser die Prozessqualität. Diese stand in einem starken Bezug zum Bildungsniveau und Wohlbefinden der direkten Bezugspersonen.

Kinder mit Migrationshintergrund

Die untersuchten Kinder wurden später und mit kürzerer Verweildauer in außerfamiliäre Betreuung gebracht, obwohl Eltern der Betreuung von Kindern unter drei Jahren eher positiv gegenüberstehen. Kaum eine Rolle spielte die Kindertagespflege. Sind allerdings das Bildungsniveau und Rollenvorstellungen ähnlich denen der Familien ohne Migrationshintergrund, gibt es keine Unterschiede mehr hinsichtlich des Betreuungsverhaltens. Vielen Familien mit Migrationshintergrund fehlt die Ressource Großeltern. Gerade bei diesen Familien müssen die Instrumente, mit denen gemessen wurde (HOME und CIS) kritischer betrachtet werden, da sie stark an der westlichen Kultur orientiert sind. Beim häuslichen Spielmaterialangebot wird beispielsweise nach (Bilder-)büchern gefragt, allerdings sei in vielen Migrantenfamilien das Erzählen wichtiger als das Vorlesen. Die Erheber/innen bemerkten, dass die Eltern während ihrer Anwesenheit sehr wenig mit ihren Kindern interagierten – allerdings habe Gastfreundschaft in den anderen Kulturen einen anderen Stellenwert als bei uns und es wäre unhöflich gewesen, die „Gäste“ sich selbst zu überlassen, so die Einschätzung der Erheber/innen.

Zur Entwicklungseinschätzung der Kinder

Die NUBBEK bestätigt frühere Studien, die belegen, dass eine frühere außerfamiliäre Betreuung zu besserer sprachlicher Entwicklung führt. Bestätigt wurde weiterhin, dass der Entwicklungsstand der Kinder stärker mit familiären Einflüssen zusammen hängt als mit der Kita. Wichtig ist zu erwähnen, dass es sich auch hier um eine „Momentauf-

nahme der Entwicklung“ handelt und damit keine Prognosen möglich werden. Um solche Aussagen zu treffen, müsste eine empirische Untersuchung im Längsschnitt angelegt werden.

Einschätzung der Ergebnisse

Die Tagung in Berlin endete mit einer Podiumsdiskussion, in der Prof. Dr. Susanne Viernickel (ASH Berlin) die Ergebnisse der NUBBEK so erklärte: Im Vergleich mit anderen Staaten würde mittelmäßig viel Geld ausgegeben und damit mittelmäßige Rahmenbedingungen geschaffen - dann bekäme man auch nur mittlere Qualität. Kinder mit Migrationshintergrund seien doppelt benachteiligt: Sie hätten ein anregungsärmeres häusliches Milieu und niedrigere Prozessqualität in der Kita. Finanzielle Mittel sollten also vermehrt dorthin fließen. Die Fachkräfte in den Kitas seien mit Anforderungen überfrachtet und unterbezahlt, stellte sie fest. Wichtig seien prozessbegleitende Weiterbildung, Supervision und Teamentwicklung.

Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) meinte, Quantität und Qualität gleichzeitig zu erreichen sei eine Überforderung des Systems. Bemerkenswert sei doch, dass die Qualität trotz der Dynamik seit der letzten Studie zur Qualität in deutschen Kitas 1998 erhalten blieb. Ausbau und Qualität gegeneinander auszuspielen dürfe nicht passieren, warnte Prof. Dr. Bernhard Kalicki (Deutsches Jugendinstitut e.V.). Wichtig sei es, die „Ausreißer“ (die unzureichenden 10%) regelmäßig in den Blick zu nehmen. Dafür plädierte auch Detlef Diskowski (MBSJ Brandenburg), der ein regelmäßiges Qualitätsmonitoring der Einrichtungen als sinnvoll erachtet.

Einig waren sich alle in der Forderung nach mehr empirischer Forschung: Das Handeln müsse weg kommen von Maßnahmen, die nur auf Annahmen beruhen: Nur Angebote zu schaffen und zu „hoffen“ dass es funktioniert sei zu wenig. Sicherlich muss man Instrumente zur Einschätzung von Prozessen kritisch betrachten, aber: Was wir mit der NUBBEK haben, ist eine aktuelle Status quo Erhebung, die wichtige Diskussionen anregen kann und neue Fragen aufwirft.

Die „gefühlte“ Unvereinbarkeit der Arbeit in geöffneten Kindergartengruppen wurde bestätigt: Es ist nur schwer möglich, zu guten Prozessen zu kommen, wenn die Altersspanne und die Gruppengröße so groß sind. Kinder in den ersten drei Lebensjahren scheinen in Offener Arbeit etwas „verloren“ zu gehen, es lohnt sich also, Räume und Zeit für die Kleinen zu schaffen. Weiterbildung ist ein unverzichtbarer Baustein der Qualitätssicherung, als besonders günstig haben sich langfristige Weiterbildungen mit Prozessbegleitung im Alltag und Teamfortbildungen heraus gestellt.

In Gruppen mit hohem Migrationsanteil sollte die Gruppengröße reduziert werden, um doppelte Benachteiligung zu vermeiden und Familien mit Migrationshintergrund benötigen mehr Ansprache und Einladung, ihre Kinder schon früh am Bildungssystem teilhaben zu lassen.

Mit der Publikation zur Studie ist im Herbst zu rechnen.

Fernsehbeitrag zur Studie: [<hier>](#)

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

TERMINE

4. September 2012

Bewegung macht hungrig, durstig und schlau!

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Landeszentrale für Gesundheitsförderung in RLP e.V.
Zielgruppe: Fachkräfte in Kindertagesstätten, Fachberatungen

Kindliche Lebensräume werden enger und Kinder verbringen mehr Zeit außerhalb des familiären Umfeldes. Diese Entwicklungen werfen ein besonderes Licht auf die institutionelle Betreuung. Die Tagung will mit zwei Vorträgen und mehreren Workshops Impulse für einen bewussten Umgang mit dem Thema Gesundheit setzen.

Kontakt:
Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

06. September 2012

Seminar „Gefährdung des Kindeswohls durch sog. Sekten und Psychogruppen“

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Zielgruppe: Fachkräfte des ASD, der Pflegekinderdienste sowie der Jugendarbeit, Fachberatungen von Kindertagesstätten und weitere interessierte Fachkräfte der Jugendämter
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Referentin: Sabine Riede und Anja Gollan vom Sekten-Info NRW e.V.

Kinder werden in der Regel über ihre Eltern mit dem Wertesystem einer (neuen) Glaubensgemeinschaft konfrontiert. Anhand von Einschätzungs- und Entscheidungskriterien soll in diesem Seminar erörtert werden, ob und in welcher Weise das Kindeswohl durch Lehre und Praktiken von sog. Sekten und Psychogruppen beeinträchtigt werden kann. Nicht nur bei der Fragestellung der elterlichen Sorge, sondern auch bei der Vermittlung von Tagespflegepersonal und Vollzeitpflegepersonen kann dies relevant werden.

Kontakt:
Susanne Kros , Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

17. September 2012

Kinder mit besonderen Bedürfnissen – Auf der Suche nach Adoptiv- und Pflegeeltern für Kinder mit medizinischen oder entwicklungspsychologischen Beeinträchtigungen

Ort: Erbacher Hof Mainz
Referent/in: Dr. Henrike Härter, Dipl.-Psych. Jochen Wolf Strauß
Kosten: 35,00 Euro

Nicht nur im Kontext internationaler Adoptionen werden zunehmend Eltern für entwicklungspsychologisch beeinträchtigte oder kranke Kinder gesucht. Auch bei der Vermittlung inländischer Adoptiv- und Pflegekinder stehen die Fachkräfte oft vor der gleichen Aufgabe. Der Ausbau ambulanter Hilfen innerhalb der Jugendhilfe hat dazu geführt, dass mehr Kinder in ihren Herkunftsfamilien bleiben können, die Suche nach Pflege- und Adoptiveltern für beeinträchtigte Kinder ist dagegen gestiegen. Um die zukünftigen Bezugspersonen dieser Kinder angemessen auf die Bedürfnisse dieser Kinder vorzubereiten, benötigen Vermittler/innen Kenntnisse aus medizinischer und pädagogisch-psychologischer Sicht. An diesem Fachtag werden eine Kinderärztin und eine Psychologin/ ein Psychologe Erkenntnisse darüber vermitteln, welche Herausforderungen im Falle der Aufnahme beeinträchtigter Kinder auf die Familien zukommen können und wie sie damit umgehen können.

Kontakt:
Beate Fischer-Glembek, Telefon 06131 967-367, Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im August

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

